

# Satzung des Usedom-Wolliner Geschichts- und Heimatvereins e. V.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Usedom-Wolliner Geschichts- und Heimatverein".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V. .
3. Der Verein hat seinen Sitz in Usedom.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinsamen deutsch - polnischen Geschichtsforschung und Heimatpflege auf den Inseln Usedom und Wollin.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Enge Zusammenarbeit mit polnischen Archäologen, Historikern und Heimatkundlern bei der Geschichtsforschung und Heimatpflege im Sinne des deutsch - polnischen Nachbarschaftsvertrages.
2. Veranstaltung von Vorträgen und Ausstellungen.
3. Inventarisierung der Kulturgüter der Inseln Usedom und Wollin.
4. Herausgabe von Literatur über die Inseln Usedom und Wollin.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 3

### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Sitz alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, den Aufnahmeantrag eines Antragstellers ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

## § 4

### Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Geschichtsforschung und die Heimatpflege auf den Inseln Usedom und Wollin besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 5

### Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod, b) durch Austritt, c) durch Ausschluß.

## § 6

### Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

## § 7

### Ausschluß

Ein Mitglied kann mit 2/3 Stimmenmehrheit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 8

### Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Der Beitrag ist jeweils zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig.  
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## § 9

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

## § 10

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit beigefügter Tagesordnung mindestens einmal jährlich einberufen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes, Abnahme des Kassenberichtes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Beschluß und Änderung der Satzung.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist, und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.

## § 11

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.

## § 12

### Sektionen

Die Bildung von Sektionen oder Arbeitsgruppen erfordert die Zustimmung des Vorstandes. Sie können durch Beschluß des Vorstandes eingesetzt und aufgelöst werden.

## § 13

### Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins der "Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Altertumskunde und Kunst e. V." zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für die Erforschung der Geschichte der Inseln Usedom und Wollin gemeinnützig zu verwenden.

Tag der Errichtung: 02.02.2001